



**Gremienreglement über den Spesen- und
Entschädigungsausschuss
(SpEA-Reglement; RSVSETH 13.03)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

1 Zweck

Art. 1. Zweck

Der Spesen- und Entschädigungsausschuss ist für die Überwachung und Genehmigung von Spesen und Entschädigungen im VSETH zuständig.

2 Mitglieder

Art. 2. Maximale Anzahl

Der Spesen- und Entschädigungsausschuss besteht maximal aus sieben Mitgliedern.

Art. 3. Mitglieder von Amtes wegen

Der VSETH-Quästor oder die VSETH-Quästorin ist von Amtes wegen Mitglied des Spesen- und Entschädigungsausschusses.

3 Kompetenzen

Art. 4. Spesen

- ¹ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss genehmigt die Budgetierung aller Spesen.
- ² Die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf.

Art. 5. Entschädigungen

- ¹ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss erstellt das Budget für alle Entschädigungen gemäss Art. 30 des Finanzreglements.
- ² Über Entschädigungen entscheidet der Spesen- und Entschädigungsausschuss auf Antrag an seinen Sitzungen und hält die Entscheidungsgründe in seiner Berichterstattung fest.
- ³ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss tagt bei ausstehenden Anträgen mindestens einmal monatlich.
- ⁴ Über ordentliche Entschädigungen kann der Spesen- und Entschädigungsausschuss auch in einem vereinfachten Verfahren entscheiden.
- ⁵ Ausserordentliche Entschädigungen werden aus dem Entschädigungskostendeckel gesprochen.
- ⁶ Verweigert der Spesen- und Entschädigungsausschuss eine Entschädigung, so ist dies in der Berichterstattung zu begründen. Solche Entscheide des Spesen- und Entschädigungsausschusses können vom FR mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.
- ⁷ Die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf.

4 Schlussbestimmungen

Art. 6. Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 7. Version

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.